



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Stadtverordnetenversammlung Cottbus
Alle Stadtverordneten

über Büro StVA

Datum
Cottbus, 25. April 2019

Geschäftsbereich/Fachbereich

GII/FB72

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten

Di.: 13.00-17.00 Uhr
Do.: 09.00-12.00 Uhr und
13.00-18.00 Uhr

Ansprechpartner/-in

Stephan Böttcher

Zimmer

Mein Zeichen

Telefon
0355 - 6122750

Fax
0355 - 612132750

E-Mail
stephan.boettcher@cottbus.de

Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 24.04.2019
Fraktion SPD

Thema: Ruhestörungen in Sachsendorf

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Kircheis,

Sie haben Fragen zu Lärmbelästigungen im Sachsendorfer Wohngebiet. Hier insbesondere in den Bereichen unter dem Sachsendorfer Zelt, dem Bürgerpark und der Trampolinanlage gestellt. Es geht insbesondere um Ruhestörungen an den Wochenenden in der Mittagszeit und nach 22:00 Uhr.

Zu Frage 1:
Sind der Stadtverwaltung die aufgezeigten Probleme der Ruhestörung bekannt.

Antwort:
Dem Fachbereich Ordnung und Sicherheit sind 2 Bürgerbeschwerden bekannt. Davon kam 1 Beschwerde vom Stadteilmanager Sachsendorf, welcher sich im Interesse der Anwohner an den Fachbereich gewendet hatte.

Zu Frage 2:
Welche Maßnahmen unternimmt die Stadtverwaltung um Ruhestörungen in den Stadtteilen zu unterbinden?

Antwort:
Grundsätzlich ist es so, dass die Mitarbeiter des Fachbereiches Ordnung und Sicherheit täglich im Stadtgebiet unterwegs sind und auf die Einhaltung der verschiedensten Gesetze, Verordnungen und Satzungen achten. So finden selbstverständlich auch Kontrollen im Bereich des Gelsenkirchener Platzes statt. Die seit Januar 2018 etablierten Kooperationsstreifen zwischen der Polizei Brandenburg und den Mitarbeitern des städtischen Vollzugsdienstes bestreifen neben der Innenstadt auch Schwerpunkte wie das Sachsendorfer Forum einschließlich des direkten Umfeldes. Diese gemeinsamen Streifen werden auch weiterhin an 6 Tagen pro Woche bis in die Abendstunden stattfinden.

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

Zu Frage 3:

Welche Möglichkeiten hat die Stadtverwaltung außerhalb der Dienstzeiten des Ordnungsamtes die Einhaltung der Ruhezeiten durchzusetzen?

Antwort:

Grundsätzlich ist für die hier in Rede stehende Lärmbelästigung zunächst die Ordnungsbehörde zuständig. Dem Gesetzgeber war jedoch bewusst, dass Ordnungsbehörden nicht rund um die Uhr im Einsatz sind. Deshalb wurde im § 2 Brandenburgisches Polizeigesetz geregelt, dass die Polizei tätig wird, soweit die Abwehr der Gefahr durch eine andere Behörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint. Das läuft dann in der Regel so ab, dass nach Dienstschluss der Verwaltung die Anzeige der Beschwerde bei der Polizei erfolgt. Die Polizei reagiert dann im Rahmen Ihrer Kapazitäten. Im Nachgang erhält die Stadtverwaltung dann regelmäßig einen Bericht der Polizei. Handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit werden weitere Maßnahmen eingeleitet. Hierbei geht es dann um die Themen Verwarn- oder Bußgelder.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Thomas Bergner
Dezernent